

# **Beitragsbestimmungen für Bewohnerinnen und Bewohner von Alters- und Pflegeheimen**

Erlassen an der Urnenabstimmung vom 24. November 2013

## Inhaltsverzeichnis

ART. 1 .....	3
ART. 2 .....	3
ART. 3 .....	3
ART. 4 .....	3
ART. 5 .....	3

- Art. 1 Gestützt auf die Beitragsverordnung für Bewohner von Alters- und Pflegeheimen erlässt der Gemeinderat diese Beitragsbestimmungen. Sie regeln die Beitragssätze an die Pensions- und Betreuungskosten von Bewohnern von Alters- und Pflegeheimen, mit denen die Gemeinde eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat und/oder deren Tarife sie anerkennt.
- Art. 2 Den beitragsberechtigten Personen ohne Anspruch auf Zusatzleistungen wird ein Pauschalbeitrag von CHF 20 an die Pensionskosten ausgerichtet.
- Art. 3 Den beitragsberechtigten Personen ohne Anspruch auf Zusatzleistungen wird ein Pauschalbetrag von CHF 20 pro Tag an die Betreuungskosten ausgerichtet. Betragen die ausgewiesenen und anerkannten Betreuungskosten weniger als CHF 20 pro Tag, werden die effektiven Kosten übernommen.
- Art. 4 <sup>1</sup> Bei Eintritt der Anspruchsberechtigung können Beiträge nach Vorliegen der definitiv eingeschätzten Steuererklärung des Vorjahres rückwirkend auf maximal zwei Monate ab Einreichung der Steuererklärung ausbezahlt werden.
- <sup>2</sup> Bei Wegfall der Anspruchsberechtigung infolge geänderter Einkommens- und Vermögensverhältnisse laufen die Beiträge auf das Datum der Definitivklärung der entsprechenden Steuererklärung aus.
- <sup>3</sup> Bei Wegfall der Anspruchsberechtigung infolge geänderten Zivilstands laufen die Beiträge auf das Datum der Definitivklärung der ersten Steuererklärung gemäss neuem Zivilstand aus.
- <sup>4</sup> Stirbt der Anspruchsberechtigte, laufen die Beiträge per Todestag bzw. wenn keine Heimkosten mehr anfallen, aus.
- Art. 5 Diese Beitragsbestimmungen treten gleichzeitig mit der Beitragsverordnung vom 24. November 2013 auf den 1. April 2014 in Kraft.

Gemeinderat Kilchberg

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

J-M. Groh

P. Vögeli